V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10348 — Global Payments/Erste Group/Payone Businesses)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 269/05)

1. Am 28. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Global Payments Inc. („Global Payments“, USA),

— Erste Group Bank AG („Erste Gruppe“, Österreich),

— österreichisches POS-Geschäft in den Bereichen Acquiring sowie Bereitstellung und Verwaltung von Terminals (im Folgenden „PAYONE Austrian Divestment Business“) der Ingenico Group S.A. („Ingenico“, Frankreich), die zur Worldline S.A. („Worldline“, Frankreich) gehört.

Global Payments und Erste Group übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über PAYONE Austrian Divestment Business.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Global Payments: Finanzdienstleistungsunternehmen, das weltweit verschiedene Zahlungslösungen für Händler, Emittenten, Unternehmen und Verbraucher anbietet,

— Erste Holding: österreichische Finanzdienstleistungsgruppe, die Bank- und Finanzdienstleistungen in Mittel- und Osteuropa anbietet,

— PAYONE Austrian Divestment Business: Erbringung von POS-Acquiring-Dienstleistungen sowie POS-Terminal-Bereitstellung und -Verwaltung in Österreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10348 — Global Payments/Erste Group/Payone Businesses

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN